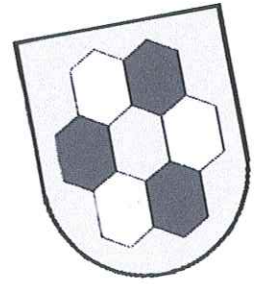


Stadt Bergkamen



---

# Amtsblatt

## **Amtliche Bekanntmachungen**

Ausgabe: 12/2026

Datum: 25.08.2026

## INHALTSVERZEICHNIS

| <b>Amtlicher Teil</b>                                                                                                                                                                            | <b>Seite</b> |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------|
| 46. Bekanntmachung der 1. Änderungssatzung zur Betriebssatzung der Stadt Bergkamen für den Stadtbetrieb Entwässerung                                                                             | 164 – 165    |
| 47. Bekanntmachung der Vereinbarung über die Änderung der Wohnanschrift auf dem elektronischen Aufenthaltstitel (eAT) gemäß § 19 der Verordnung über Zuständigkeiten im Ausländerwesen (ZustAVO) | 166 – 169    |
| 48. Öffentliche Zustellung an Herrn Dasmin Bejta                                                                                                                                                 | 170          |
| 49. Öffentliche Zustellung an Herrn Jan Wolfanger                                                                                                                                                | 171          |

|                           |                                              |               |
|---------------------------|----------------------------------------------|---------------|
| <b>Herausgeber:</b>       | <b>Der Bürgermeister der Stadt Bergkamen</b> |               |
| <b>Bezugsbedingungen:</b> | <b>Abonnement jährlich</b>                   | <b>10 EUR</b> |
|                           | <b>Einzelexemplar</b>                        | <b>1 EUR</b>  |

Das Amtsblatt kann einzeln und im Abonnement bezogen werden bei der Stadt Bergkamen, Zentrale Dienste, Rathausplatz 1, 59192 Bergkamen, (Lieferanschrift), Postfach 15 60, 59179 Bergkamen (Postanschrift), Telefon (02307/965-254) oder per E-Mail: [Organisation@bergkamen.de](mailto:Organisation@bergkamen.de)

46.

**Betriebssatzung  
der Stadt Bergkamen für den Stadtbetrieb Entwässerung vom 27.05.2025  
in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 10.08.2026**

**Präambel**

Aufgrund der §§ 7 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.07.2025 (GV. NRW. S. 618) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) vom 16.11.2004 (GV. NRW. S. 644), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 05.03.2024 (GV. NRW S. 136) hat der Rat der Stadt Bergkamen in seiner Sitzung am 09.07.2026 folgende 1. Änderung der Betriebssatzung der Stadt Bergkamen für den Stadtbetrieb Entwässerung beschlossen:

**Artikel 1**

In § 1 wird hinter Absatz 2 folgender Absatz 3 eingefügt:

- (3) Im Weiteren obliegen dem Stadtbetrieb Entwässerung
- a) die der Stadt Bergkamen gem. § 39 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ff i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 2 Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) obliegenden Gewässerunterhaltungspflicht und gem. § 67 ff WHG i.V.m. § 68 ff LWG NRW obliegenden Pflicht zum Gewässerausbau im Stadtgebiet Bergkamen
  - b) die wasserwirtschaftliche Betriebsführung und Unterhaltung des Adensees und der Gracht einschließlich der dazugehörigen Infrastruktur.

**Artikel 2**

§ 18 erhält folgende Fassung:

Diese 1. Änderungssatzung tritt am 01.01.2027 in Kraft.

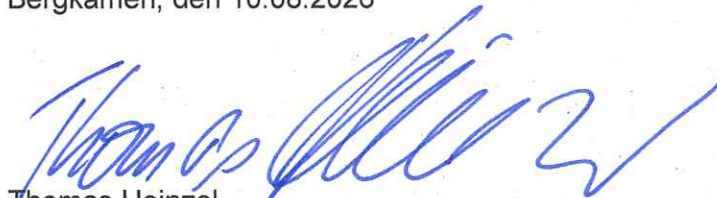
## **BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG**

Die vorstehende vom Rat der Stadt Bergkamen in seiner Sitzung am 09.07.2026 beschlossene 1. Änderungssatzung vom 10.08.2026 zur Betriebssatzung der Stadt Bergkamen für den Stadtbetrieb Entwässerung vom 27.05.2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf die Bestimmungen des § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW 1994, S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.07.2025 (GV. NRW. S. 618) hingewiesen. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen die Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bergkamen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergkamen, den 10.08.2026



Thomas Heinzl  
Bürgermeister

47.

## Bekanntmachung

### **Vereinbarung**

#### **über die Änderung der Wohnanschrift auf dem elektronischen Aufenthaltstitel (eAT) gemäß § 19 der Verordnung über Zuständigkeiten im Ausländerwesen (ZustAVO)**

Seit dem 01.09.2011 stellt die Ausländerbehörde den elektronischen Aufenthaltstitel (eAT) aus. Auf dem elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmedium und auf dem Dokument wird auch die Wohnanschrift des Ausländers erfasst.

In § 19 der Verordnung über Zuständigkeiten im Ausländerwesen (ZustAVO) hat der Verordnungsgeber aus Gründen der Bürgerfreundlichkeit den örtlichen Ordnungsbehörden der kreisangehörigen Städte und Gemeinden die Möglichkeit geschaffen, Adressenänderungen im eAT vorzunehmen. Dazu ist eine schriftliche Vereinbarung mit dem Kreis erforderlich, in der sich die Städte und Gemeinden verpflichten, diese Aufgabe zu erfüllen.

Mit Ausnahme der Stadt Lünen, die eine eigene Ausländerbehörde hat, haben die übrigen Städte und Gemeinden des Kreises Unna von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht und mit dem Kreis Unna eine entsprechende Vereinbarung geschlossen.

Gemäß § 19 ZustAVO mache ich hiermit die nachfolgende Vereinbarung öffentlich bekannt.

Bergkamen, 20.08.2026



Thomas Heinzl  
Bürgermeister

**Vereinbarung**  
**über die Änderung der Wohnanschrift auf dem elektronischen Aufenthaltstitel (eAT)**  
**gemäß § 19 der Verordnung über Zuständigkeiten im Ausländerwesen (ZustAVO)**

Zwischen

dem Kreis Unna,  
vertreten durch den Landrat,

und

den beteiligten Städten und Gemeinden im Kreis Unna,  
vertreten durch die Bürgermeisterin und die Bürgermeister,

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

**Präambel**

Seit dem 01.09.2011 stellt die Ausländerbehörde den elektronischen Aufenthaltstitel (eAT) aus. Auf dem elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmedium und auf dem Dokument wird auch die Wohnanschrift des Ausländers erfasst.

In § 19 der Verordnung über Zuständigkeiten im Ausländerwesen (ZustAVO) hat der Ordnungsgeber aus Gründen der Bürgerfreundlichkeit den örtlichen Ordnungsbehörden der kreisangehörigen Städte und Gemeinden die Möglichkeit geschaffen, Adressenänderungen im eAT vorzunehmen. Dazu ist eine schriftliche Vereinbarung mit dem Kreis erforderlich, in der sich die Städte und Gemeinden verpflichten, diese Aufgabe zu erfüllen.

Die beteiligten Städte und Gemeinden des Kreises Unna möchten von dieser Möglichkeit Gebrauch machen und schließen mit dem Kreis Unna die nachfolgende Vereinbarung ab.

**§ 1**

**Gegenstand der Vereinbarung**

- (1) Die beteiligten Städte und Gemeinden des Kreises Unna verpflichten sich, die in § 19 der Verordnung über Zuständigkeiten im Ausländerwesen (ZustAVO) vom 10.09.2019 (GV.NRW. S. 593), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26.11.2024 (GV. NRW. S. 921), definierte Aufgabe zur Änderung der im elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmedium eines Dokumentes nach § 78 des Aufenthaltsgesetzes gespeicherten Anschrift und der auf das Dokument aufzubringenden Anschrift in eigener Zuständigkeit wahrzunehmen.

- (2) In Fällen, in denen weitere ausländerrechtliche Belange berührt sein können, insbesondere bei Zuzügen von Ausländerinnen und Ausländern mit Wohnsitzauflagen für die Bereiche anderer Ausländerbehörden, nimmt die Stadt/Gemeinde Kontakt mit der Ausländerbehörde des Kreises auf.

## **§ 2**

### **Kosten**

Bei der Änderung der Anschrift im elektronischen Aufenthaltstitel handelt es sich um eine Amtshandlung, für die keine Gebühren erhoben werden können. Eine Kostenerstattung zwischen den Beteiligten erfolgt daher nicht.

## **§ 3**

### **Dauer der Vereinbarung, Kündigung**

- (1) Diese Vereinbarung hat eine unbefristete Laufzeit, sofern sie nicht gekündigt wird.
- (2) Eine Kündigung kann von den Beteiligten jederzeit ohne Angaben von Gründen zum 30.09. eines Jahres mit Wirkung zum 01.01. des Folgejahres in schriftlicher Form gekündigt werden.

## **§ 4**

### **Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so werden die übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Beteiligten sichern sich für diesen Fall zu, die betroffene Regelung durch eine wirksame oder durchführbare, dem Sinn der Vereinbarung entsprechende Regelung zu ersetzen, durch die der beabsichtigte Vereinbarungszweck erreicht wird. Entsprechendes gilt für Regelungslücken in der Vereinbarung.

## **§ 5**

### **Inkrafttreten, Bekanntmachung**

- (1) Diese Vereinbarung tritt am 01.07.2026 in Kraft.
- (2) Nach erfolgreichem Abschluss wird der Kreis Unna die Vereinbarung gemäß § 19 ZustAVO bei der Bezirksregierung Arnsberg anzeigen und die beteiligten Städte und Gemeinden über das Datum der Anzeige informieren.  
Die Vereinbarung ist in den amtlichen Veröffentlichungsblättern der Beteiligten bekannt zu machen. Die Bekanntmachung darf frühestens einen Monat nach der Anzeige bei der Bezirksregierung erfolgen.

Unna, 27.05.2026

**für den Kreis Unna:**

gez. Mario Löhr | Landrat

**für die Stadt Bergkamen:**

gez. Thomas Heinzel | Bürgermeister

**für die Gemeinde Bönen:**

gez. Nils Böckmann | Bürgermeister

**für die Stadt Fröndenberg/Ruhr:**

gez. Dirk Weise | Bürgermeister

**für die Gemeinde Holzwickede:**

gez. Till Knoche | Bürgermeister

**für die Stadt Kamen:**

gez. Elke Kappen | Bürgermeisterin

**für die Stadt Schwerte:**

gez. Dimitrios Axourgos | Bürgermeister

**für die Stadt Selm:**

gez. Heinz-Georg Mors | Bürgermeister

**für die Kreisstadt Unna:**

gez. Dirk Wigant | Bürgermeister

**für die Stadt Werne:**

gez. Lars Hübchen | Bürgermeister

48. **Bekanntmachung**

**Öffentliche Zustellung:**

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07. März 2006 (GV. NRW. S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762), wird die an

Herrn Dasmin Bejta letzter bekannter Aufenthaltsort: Neuwied, Deutschland

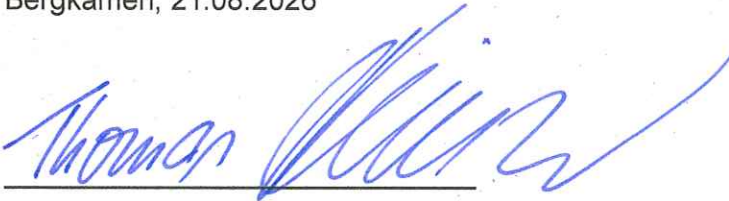
gerichteten Anhörung über die Mitteilung nach Antragstellung – Inverzugsetzung – vom 21.08.2026, Kassenzeichen: 0046.860930, öffentlich zugestellt, da eine aktuelle Anschrift nicht ermittelt werden kann und somit keine postalische Bekanntgabe möglich ist.

Die Anhörung kann während der allgemeinen Öffnungszeiten gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises im Jugendamt der Stadt Bergkamen, Rathausplatz 1, 59192 Bergkamen (Zimmer 311) von dem Empfänger bzw. einer berechtigten Person eingesehen und in Empfang genommen werden.

Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass die Schreiben durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt werden und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Die Bescheide gelten an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tage der Veröffentlichung zwei Wochen verstrichen sind.

Bergkamen, 21.08.2026



Thomas Heinzl

Bürgermeister

49. **Bekanntmachung**

**Öffentliche Zustellung:**

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz -LZG NRW) vom 07. März 2006 (GV. NRW. S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1184), wird der an

**Herrn Jan Wolfanger**  
**letzte bekannte Anschrift: Franziusstraße 15, 44147 Dortmund**

gerichtete Grundbesitzabgaben-Änderungsbescheid vom 23.03.2026; Kassenzeichen: 10044084-0001-0100, öffentlich zugestellt, da eine aktuelle Anschrift nicht ermittelt werden kann und somit keine postalische Bekanntgabe möglich ist.

Der Bescheid kann während der allgemeinen Öffnungszeiten gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises im Steueramt der Stadt Bergkamen, Rathausplatz 1, 59192 Bergkamen (Zimmer 423) von dem Empfänger bzw. einer berechtigten Person eingesehen und in Empfang genommen werden.

Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass das Schreiben durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bescheid gilt an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tage der Veröffentlichung zwei Wochen verstrichen sind.

Bergkamen, 12.4. AUG. 2026

  
Thomas Heinzl  
Bürgermeister